Vor Mose, den Gott der Herr zum Anführer, Gesetzgeber und Bildner seines Volkes Israel berief, herrschte bei den Hebräern die Familien- oder patriarchalische Verfassung. Der Patriarch oder Familienvater übte die Oberherrschaft aus über seine eigene und mehrere ihr untergeordnete Familien; die Patriarchen führten Kriege, schlossen Bündnisse und übten das Recht über Leben und Tod in ihren Familien; sie waren zugleich Priester und verrichteten den Opferdienst im Namen ihrer Stämme. Dieser Verfassung ähnlich ist die der heutigen Beduinen-Araber, bei denen die Patriarchen den Namen „Sheik's", d. h. Aelteste führen. In Aegypten bildete sich unter den Hebräern eine mehr zusammengesetzte Stammverfassung. Das Volk zerfiel in 12 Stämme, jeder Stamm in Geschlechter oder Familien, und die Familie wieder in Stammhäuser. An der Spitze eines Stammes stand ein Stammfürst; die Familien und Stammhäuser standen unter Aeltesten oder Patriarchen, von denen noch die Vögte oder Volksvorsteher zu unterscheiden, welche die Aufsicht führten bei den öffentlichen Arbeiten des Volkes.

Jene Stammverfassung blieb auch unter Mose; dieser aber fügte noch die den Hebräern eigenthümliche theokratische Verfassung hinzu, in welcher die Begriffe von Staat und Kirche in einander fließen, und wonach Jehovah selbst als unsichtbarer König, als unmittelbarer Regent anerkannt, alle kirchlichen und, in einem gewissen Maße wenigstens, auch bürgerliche Ordnungen als von ihm ausgehend betrachtet wurden. Nach der theokratischen Idee ist der Herr der Welten also zugleich der besondere Beherrscher des hebr. Volkes, welches sein Erbe und Eigenthum, ihm vor andern Völker geweiht und durch einen heiligen Bund mit ihm vereinigt ist. Dieser Bund ward zuerst durch Abraham geschlossen (Genes. 15 und 17), dann von Mose durch das Gesetz erneuert und bestätigt. Das ganze Volk erscheint hiernach heiliger, als die andern Völkern, und sollte als ein Priestervolk betrachtet werden (Exod. 19, 5. 6). — So lange Moses lebte, war er allein der Mittler zwischen dem unsichtbaren Könige und dem Volke; nach seinem Tode

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zerfiel die Einheit der Theokratie und des Staates immer mehr und mehr, da das Volk weder durch Priester, noch durch gemeinschaftliche Anführer zusammengehalten wurde; denn die Richter führten meistens nur einzelne Stämme an. Als das Volk nun vom Samuel einen König forderte, that er nach seinem Willen, schränkte jedoch die Königswürde durch eine Kapitulation ein (1. Sam. 10, 25, cf. Deuter. 17, 14—20). — Durch die Einführung des Königthums wurde die Theokratie in Israel keineswegs aufgehoben, vielmehr wurde sie dadurch gefördert; aus der Reihe der Könige aus Juda sollte einst der Messias, der wahre König des Volkes, hervorgehen, und so gab das Volk durch sein Begehren unbewußt Anlaß zur Ausführung des göttlichen Rathschlusses. —

Unverkennbar ist der Einfluß, den die Theokratie in Israel auf alle Verhältnisse des Volkes, auf bürgerliche und gesetzliche, auf häusliche und gesellige, geäußert hat, und es dürfte nicht uninterressant erscheinen auf dieselben näher einzugehen. —

Bürgerliche und gesetzliche Verhältnisse.

Schon in der frühesten Geschichte vor Mose kommen mancherlei rechtliche Gewohnheiten vor, welche nachmals durch den Gesetzgeber theils bestätigt, theils modificirt wurden; z. B. die Sitte der Pflichtehe (Genes. 38); die Todesstrafe auf unterlassene Beschneidung (Genes. 17, 12 ff.) — Jene alten Gewohnheiten mit zu Grunde legend, schuf nun Moses seine Gesetzgebung, die in aller Hinsicht den vollkommensten Gesetzgebungen des Alterthums nicht nur an die Seite gesetzt werden darf, sondern ihnen bei weitem vorgezogen werden muß. Eintheilen kann man sie am zweckmäßigsten in Civil- und Ritual-Gesetz. Jenes zerfällt wieder: 1. in das Personen- und Eigenthumsrecht 2. das peinliche oder Criminalrecht und 3. in die polizeilichen Gesetze. — Viele Vorschriften des mosaischen Rechtes sind ihrem ganzen Ansehen nach mehr Sittengesetze und Religions-Vorschriften, welche dem Volke empfohlen werden, aber gar nicht den Charakter des Zwanges an sich tragen, auch nicht mit Strafe belegt sind. Dahin gehören die Vorschriften über Hochachtung gegen das Alter, Schonung von Gebrechlichen, Wohlthätigkeit gegen Arme, Gastfreundschaft, Menschlichkeit gegen Thiere u. s. w. Erst nach dem Exil wurde mit Strenge auf buchstäbliche Befolgung der Gesetze gehalten, worüber man aber den sittlichen Geist der Gesetzgebung nicht selten vernachlässigte. Nicht zufrieden mit dem geschriebenen Gesetze, ersannen nun auch die Pharisäer eine Menge Zusätze und subtile Bestimmungen, und sanctionirten sie durch das Vorgeben, daß sie durch mündliche Ueberlieferung vom Gesetzgeber selbst fortgepflanzt seien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vom Personen- und Eigenthums-Recht.

Dahin gehören zunächst die Ehegesetze. — Die Weiber wurden gewöhnlich von den Eltern des Bräutigams für ihren Sohn gekauft (cf. 1. Sam. 18, 25, Genes. 29, 15 ff.); der Preis einer Frau war analog mit dem Kaufpreise der Sclaven, nach Befinden von 15 bis 20 Seckel. Dieselbe Sitte findet sich bei den Arabern, bei den alten Deutschen und beim Homer (cf. Odyss. VIII., 318. Taciti Germ. Kap. 18). Aermere, die keinen Kaufpreis aufbringen konnten, leisteten dem Vater der Braut persönliche Dienstleistungen (cf. Genes. 29 und 30.). — Die Polygamie findet sich schon bei den Patriarchen, ist auch gesetzlich nicht verboten, aber keineswegs begünstigt, im Gegentheil indirect beschränkt (Deuter. 21, 15, ff.). Die Vielweiberei scheint auch wirklich bei Privatpersonen ganz ungewöhnlich gewesen zu sein, und gegen die Zeit Christi hörte die Polygamie gänglich auf, sofern sie im römischen Gesetz verboten ist. Von Trauungs-Ceremonien kommt in der heiligen Schrift keine Spur vor, wohl aber werden Ehecontracte erwähnt (Tobias 7, 16.). Hielt der Mann sich außer dem Eheweibe noch Kebsweiber und Sclavinnen, so hatten deren Kinder keinen Theil am Erbe, sondern wurden mit willkürlichen Geschenken des Vaters abgefunden.

Die Ehescheidung bestand in der willkürlichen Verstoßung des Weibes durch den Mann, und wurde im Gesetze als etwas Gebräuchliches vorausgesetzt. Der Mann gab dem zu entlassenden Weibe einen Scheidebrief mit, auf dessen Vorzeigung sie sich wieder mit einem andern Manne verbinden konnte. — Das Recht der Verstoßung verlor aber der Mann, wenn er seine Frau schon vor der Ehe verführt, oder wenn er sie fälschlich der Untreue beschuldigt hatte. — Wenn sich das Weib zum zweiten Mal verehelicht hatte und den zweiten Mann durch den Tod oder durch Scheidung verlor, so konnte sie nicht zum ersten zurückkehren und von demselben wieder aufgenommen werden (Deuter. 24, 1—4.).

Wenn ein Israelit starb, ohne männliche Erben zu hinterlassen, so war sein Bruder gehalten, die Wittwe zu heirathen, und der älteste Sohn Beider erhielt den Namen des Verstorbenen. Dies ist die Pflicht- oder Levirats-Ehe. War kein Bruder da, so lag dieselbe Verpflichtung dem nächsten Blutsverwandten ob. Der Grund dieses Gesetzes liegt in dem großen Werthe, den man auf Erhaltung des Namens und Geschlechtes legte. Der Schwager oder der nächste Verwandte konnte freilich nicht gezwungen werden, die nachgelassene Wittwe zu ehelichen; aber es ruhete ein Schimpf auf ihm, wenn er es nicht that; das Weib forderte ihn vor Gericht, und wenn er auf seiner Weigerung beharrte, spie sie ihn an, zog ihm einen Schuh aus, und er wurde zeitlebens ein Baarfüßer geschimpft. Bei den späteren Juden nahm man statt eines Schuhes einen Hand-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schuh (Ruth 3, 4.). Diese Pflicht-Ehe findet sich noch jetzt bei den äthiopischen Christen, auch bei den Muhamedanern, aber nur in einzelnen Fällen. — Verboten war die Ehe mit einer Canaaniterin und mit jeder Heidin (Exod. 34, 16), und die Ehe mit zu nahen Verwandten, obgleich im patriachalischen Zeitalter selbst Geschwister-Ehe erlaubt war, wie bei den Persern, Aegyptern und Atheniensern. Im mosaischen Rechte sind dann die verbotenen Grade ganz genau auf 12 bestimmt.

Die väterliche Gewalt war, wie bei allen alten Völkern, so auch bei den Hebräern sehr ausgedehnt, und der Einfluß der Familienväter auf ihre Kinder war durch kein Gesetz beschränkt; jedoch erstreckt sich nach Moses die väterliche Gewalt nicht über Leben und Tod, obwohl auf gewisse Vergehungen der Kinder gegen die Eltern, wie: Fluch, persönliche Mißhandlung u. s. w. die Todesstrafe gesetzt war (Exod. 21, 15. Levit. 20, 9). Wenn ein erwachsener Sohn ausschweifend und widerspenstig war, so konnte ihn der Vater vor Gericht führen, und er wurde zur Steinigung verurtheilt (Deuter. 21, 18 ff.).

Die Todesstrafe traf auch denjenigen, der Vater und Mutter schlug. Ueberhaupt war die Ehrfurcht der Jugend gegen das Alter, wie bei mehreren Völkern des Alterthums, so insbesondere bei den Israeliten religiöser Art. „Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen und die Alten ehren; denn du sollst dich fürchten vor deinem Gott, denn Ich bin der Herr", so lautet das heilige Gotteswort ausdrücklich (Levit. 19, 32). — Zwar hatte der Vater, wie oben bemerkt, keine Gewalt über Leben und Tod, doch scheint es, daß er sein Kind unter Umständen verkaufen konnte. — Sein Ansehen zeigte er auch bei der Verheirathung der Kinder; denn er konnte nicht nur der Tochter, sondern auch dem Sohne unter gewissen Beschränkungen den Gatten bestimmen. Auch die Mutter hatte dabei zuweilen mitzusprechen, und bei Verheirathung der Töchter scheinen deren leibliche Brüder einen nicht unbedeutenden Einfluß geübt zu haben (Genes. 24, 50 ff.). Ein großes Vorrecht genoß der älteste Sohn. Er galt in aller Hinsicht als der Stellvertreter des Vaters, besonders nach dessen Tode, und erhielt doppeltes Erbtheil. Es kommen Beispiele vor, daß Väter dies Erstgeburtsrecht willkürlich auf einen andern Sohn übertrugen; allein im Gesetz ist dies eingeschränkt (Deuter. 21.). Die Erbschaft gehört ausschließlich den Söhnen, und den Töchtern nur dann, wenn keine Söhne da sind (Num. 27, 8.). Eine solche Tochter, welche ein Stammgut besaß, durfte nicht außer ihrem Stamme sich verheirathen, damit der Grundbesitz nicht in fremde Hände überginge. Doch kommen einzelne Beispiele vor, daß auch Töchter nach dem bestimmten Willen des Vaters erben (Richt. 1, 12 ff. Hiob 42, 15). —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Alters her war bei den Hebräern die Leibeigenschaft üblich gewesen; aber durch das Gesetz war sie gemildert. Sie wurde herbeigeführt 1. durch Kriegsgefangenschaft; 2. durch Schulden, wobei nach Befinden außer dem Schuldner auch dessen Weib und Kinder zu Sclaven verkauft wurden; 3. durch Diebstahl, wenn man nicht die gesetzliche Wiedererstattung leisten konnte (Exod. 22, 3); 4. durch Abkunft von leibeigenen Eltern. Ein solcher im Hause geborner Sclave wurde besonders geschätzt. — Ueber die Sclaverei bestanden mehrfache Rechte und Gesetze. So durften die Sclaven ein kleines Eigenthum besitzen, um dadurch in den Stand zu kommen, sich dereinst die Freiheit zu erkaufen. Zur Vermehrung desselben erhielten sie Etwas von den Früchten des Sabbathjahres, von der Nachlese bei der Ernte u. dgl. m.

Der Herr durfte seinen Sclaven züchtigen, aber nicht tödten. Starb er während der Züchtigung, so war der Herr straffällig; er war jedoch unschuldig, wenn der Sclave einige Tage nachher starb (Exod. 21, 20. 21.). Hatten die Züchtigungen des Herrn körperliche Verletzungen zur Folge, z. B. Verlust eines Auges, eines Zahnes, so mußte der Sclave freigegeben werden (Exod. 21, 26. 27.). — Kein Knecht sollte lebenslang leibeigen sein. Es gab zwei Perioden, in denen jeder Sclave frei gelassen werden sollte, das je 7te und das je 50ste Jahr (Exod. 21. Deuter. 15.). Indessen klagen die Propheten darüber, daß dies Gesetz meist nicht gehalten wurde (Jerem. 34.). Außerdem konnten die Sclaven von ihren Verwandten losgekauft werden, und der Besitzer durfte sie nicht zurückhalten (Levit. 25.). — Wollte der Sclave die Freiheit nicht annehmen, so ließ er sich vor dem Richter das Ohr mit einem Pfriemen durchbohren, durch welches äußere Zeichen er sich zu ewiger Knechtschaft verpflichtete (Exod. 21, 6.). Ließ Jemand einen Sclaven frei, so mußte er ihm eine kleine Ausstattung mitgeben.

Von den Gesetzen über das Schuldenwesen.

Das Darlehn betrachtete man als ein Werk der Bruderliebe, und Zinsen durften nur von Nicht-Israeliten genommen werden (Exod. 22, 25. Levit. 25, 36. Ezech. 18, 18.). Dieselbige Abneigung gegen Zinsnehmen und Wucher findet sich bei den ersten Christen. Selbst in der hebräischen Sprache liegt diese Abneigung ausgedrückt, denn „Zins" heißt so viel als „Bedrückung". — Die Rabbinen und die neueren Juden erklären das Wort freilich anders als: Abbiß, und verstehen darunter dasjenige, was man gleich beim Vorschießen abziehe. Der Verschuldete konnte vom Gläubiger ausgepfändet werden, allein das Gesetz verordnete, daß ihm keine nothwendigen Lebensbedürfnisse genommen werden durften (Exod. 22 und an a. O.). Häufig wird der Bürgschaft erwähnt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wobei der Bürge in Gegenwart des Gläubigers und Richters dem Schuldner einen Handschlag gab und damit bekundete, daß er für ihn Bürge sei. Gegen diesen Bürgen wurde dann nach voller Strenge der Gesetze verfahren, weshalb in den Sprüchwörtern vor der Uebernahme einer Bürgschaft als vor einer leichtsinnigen Handlung gewarnt wird (Proverb. 6, 1—4, Kap. 11, 15. 17, 18. 22, 26.)

Von dem peinlichen Recht.

Unter allen Verbrechen wurden die theokratischen am strengsten bestraft, gleichsam als Majestätsverbrechen; am gelindesten dagegen die Verbrechen gegen das Eigenthum. Auf alle theokratischen Verbrechen stand Todesstrafe durch Steinwurf. Dahin rechnete man Abgötterei, Gotteslästerung, falsches Prophetenthum, Sabbathsschändung und jede wissentliche Uebertretung des göttlichen Gesetzes. (Levit. 24, 10 ff. Deuter. 18, 20.) Auf Verbrechen gegen den König findet sich keine besondere Strafe verordnet; aber es kommt vor, daß schon der Fluch (Verwünschung und Beschimpfung) des Königs mit dem Tode bestraft wird. (2. Sam. 1, 15. 1. Kön. 2, 8. 21, 10.) Ein vorsätzlicher Mord forderte das Blut des Mörders ohne Möglichkeit der Loskaufung. (Levit. 24, 17.) Die Todesstrafe vollzog der nächste Blutsverwandte, welcher daher der Bluträcher (vindex sanguinis) hieß. Auf dem Bluträcher ruhete so lange eine Schande, bis er den Uebelthäter erforscht und Rache genommen hatte; dann aber traf ihn auch das Lob der Tapferkeit und des Heldenmuthes. Bei den Hebräern ging die Sage, daß das Blut des Erschlagenen, ehe es gerochen sei, nicht in die Erde eindringe, um Rache zu Gott schreie, daß kein Thau und kein Regen an solchen Stellen falle u. dgl. mehr. Dieselbe Sage findet sich auch bei den Arabern. — Der unvorsätzliche Todtschläger wurde ebenfalls vom Bluträcher verfolgt und getödtet; aber hier hatte das Gesetz Beschränkungen gemacht. Es gab nämlich 12 Städte mit dem Asylrechte, 6 diesseits und 6 jenseits des Jordan. Dorthin flohen nun die unvorsätzlichen Mörder und wurden gerichtet. Fand man bei der Untersuchung, daß der Mord doch vorsätzlich verübt war, so wurde der Verbrecher ohne Weiteres ausgeliefert; stellte sich aber die That als eine unvorsätzliche heraus, so blieb der Thäter in jener Stadt bis zum Tode des hohen Priesters und war dann frei. (Num. 35. Deuter. 19.) Auf bloße Verletzung des Körpers stand das Wiedervergeltungs-Recht; auf kleine Beschädigungen stand bloß Geldstrafe und Ersatz. — Diebstahl wurde bloß durch erhöhete Wiedererstattung bestraft, nach Verhältniß des Werthes, den der geraubte Gegenstand hatte, höher oder niedriger, z. B. ein Schaf zweifach, ein Rind fünffach. Wer das Gestohlene nicht erstatten konnte, wurde Sclave und zwar nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Befinden mit Weib und Kind. Nur Menschen-Diebstahl wurde mit dem Tode bestraft. (Deuter. 24, 7). Auf unnatürliche Laster und Blutschande stand Steinigung (Levit. 20), ebenso auf Ehebruch zwischen freien Personen.

Das Grundprinzip der Bestrafung nach mosaischem Recht war theils Wiedervergeltung, theils Abschreckung. Die mosaischen gesetzlichen Strafen sind: 1. Lebensstrafen. Die gesetzliche Formel für die Todesstrafe im Allgemeinen ist: „Diese Seele soll ausgerottet werden aus ihrem Volke" (Exod. 31, 14). Die übliche Todesstrafe war die durch das Schwert und die Steinigung. Die Strafe des Schwertes bestand nicht gerade in Enthauptung, sondern mehr in einem Niederstechen durch das Schwert Es vollzog sie der königliche Trabant oder der Bluträcher, und es war dies mit keiner Beschimpfung verbunden. Die Steinigung geschah vom ganzen Volke; aber der Zeuge mußte den ersten Stein auf den Missethäter werfen (Levit. 24. Deuter. 17, 7). — Geschärft wurde die Todesstrafe durch Beschimpfung des Leichnams, entweder durch Verbrennen, oder durch Annageln an einen Pfahl (Josua 7, 25. 10, 26), oder auch durch Steinigung des schon hingerichteten Leichnams. Noch vor Sonnenuntergang aber mußte der aufgehängte Leichnam abgenommen werden. — 2. Leibesstrafen. Die gewöhnlichsten waren Schläge mit der Peitsche, die aber nicht schimpflich waren (Deuter. 25, 2. 3). Die Zahl der Schläge sollte sich nicht über 40 belaufen, weshalb die spätern Juden aus Aengstlichkeit immer einen weniger, also nur 39 gaben. — Die Strafe der Wiedervergeltung konnte auch durch Geld abgekauft werden. — 3. Geldstrafen, die an den Beleidigten gezahlt wurden, und theils gesetzlich bestimmt waren, theils von Schiedsrichtern auferlegt wurden. — Außer diesen werden noch folgende, größtentheils ausländische Lebensstrafen erwähnt: 1. das lebendige Verbrennen in einem Glühofen. Sie wurde z. E. über die falschen Propheten durch Nebukadnezar verhängt. 2. Die Strafe der Löwengrube. — Daniel. — 3. Das Zersägen, und zwar zuweilen mit hölzerner Säge (2 Sam. 12, 31). Der Sage nach soll auch der Prophet Jesaias unter einer Säge den Märtyrertod gestorben sein. 4. Das Rädern oder Dreschen (Richt. 8, 7). 5. Die Strafe des Tymphanismos, d. i. eine Geisselung bis auf den Tod, wobei nämlich Bleikugeln an der Geissel befestigt waren. Eine andere Art Geissel heißt Scorpion. 6. Das Tödten durch Asche (2 Macc. 13, 4 ff.). 7. Die Kreuzigung, am herrschendsten bei den Römern, aber auch bei den Assyrern und Indern. Diese Strafe war entehrend, ein supplicium servile, am gewöhnlichsten vollzogen an Sclaven und an Ueberläufern. Voran ging die Geisselung, dann wurde der Unglückliche nackend, und gewöhnlich nur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den Händen an das Kreuz genagelt. In der Mitte des Kreuzes ragte ein Holz hervor, worauf der Körper sich stützte.

Zu Gefängnissen bediente man sich häufig trockner Cisternen. Späterhin hatte man ein Staatsgefängniß im Hause des Obersten der Leibwache. Die Gefängnißstrafe wurde dadurch geschärft, daß Hände und Füße in einen Block gelegt wurden.

Das Gericht wurde öffentlich gehalten auf einem freien Platze vor dem Thore; daher Thor häufig für locus judicii, für forum (Deuter. 21, 19). Zur Zeit des Synedrii fand dies öffentliche Verfahren aber nicht mehr statt. Dasselbe war durchaus mündlich, auch gerichtliche Anwalte kommen nirgend vor; dagegen ermahnen die Propheten, daß sich Jedermann der Wittwen und Waisen vor Gericht annehme, und man betrachtete das als eine Pflicht der Menschlichkeit. Der Beklagte erschien, wie bei den Römern, in schmutzigen Kleidern (veste sordida); der Ankläger stand ihm zur Rechten. Das gewöhnliche Beweismittel war Zeugenverhör. Um über den Angeschuldigten die Todesstrafe verhängen zu können, bedurfte es zweier oder dreier Zeugen; sonst nur eines (Deuter. 17, 6). Die Zeugen wurden vereidigt durch Vorlesung einer Eidesformel, worauf sie mit „Amen" antworteten. Beim Eide hob man die rechte Hand gen Himmel (Genes. 14, 22). In Ermangelung besserer, vollständiger Beweise konnten auch die Parteien zum Schwur gelassen werden (Exod. 22, 9 ff. Levit. 19, 12).

Von der Zeiteintheilung der Hebräer.

Die Hebräer haben ihre Chronologie entweder von den Chaldäern, oder von den Aegyptern entlehnt. Gleich jenen hatten sie ein Mondenjahr von 354 Tagen, während die Aegypter ein Sonnenjahr von 365 Tagen hatten (Herod. 2, 24). Die 11tägige Abweichung vom Sonnenjahre berichtigte man durch Einschaltung eines Schaltmonats. So oft man nämlich am Ende des Jahres, d. i. im März, bemerkte, daß man nicht zur bestimmten Zeit, nämlich am 14. Nisan, d. i. am 14. des ersten Monats oder am ersten Osterfeste werde reife Aehren haben, um sie als Erstlinge darzubringen, so schloß man daraus, daß das Jahr zurückgeblieben sei, und schob einen Schaltmonat ein. Dies wurde ungefähr alle 3 Jahre nothwendig.

Das Jahr begann mit dem Monat Nisan, d. i. mit dem Neumond des April (Exod. 12, 2), später aber mit dem Neumond des October. — So noch jetzt bei den Juden. — In der Geschichte der Sündfluth sind alle Monate auf 30 Tage angegeben, was ein Jahr von 360 Tagen voraussetzt, wie bei den Persern. — Besondere Namen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für die 12 Monate kommen erst nach dem Exil vor; früher wurden sie meistens nur gezählt, und nur einzelne führten besondere Namen, wie der Aehrenmonat, der Blumenmonat u. s. w. Die Eintheilung in Wochen beruht wahrscheinlich auf den vier Mondsvierteln, und die 7 Tage der Woche wurden zuerst von den Aegyptern nach den 7 Planeten benannt, welche Benennung die Römer von ihnen annahmen (cf. Dio Cassius röm. Gesch. 37, 18). — Die Hebräer und Araber zählten die Wochentage bloß, ohne sie zu benennen, also: „der erste der Woche" u. s. w. Der bürgerliche Tag wurde gerechnet von Sonnenuntergang bis wieder Sonnenuntergang, so daß die Nacht den ersten Theil des Tages bildete (Levit. 23, 32). Dieselbe Eintheilung kommt bei den Athenienfern vor; anders dagegen war es bei den Aegyptern und Römern, welche den Tag mit der Mitternacht beginnen ließen. Von einer Eintheilung in Stunden findet sich vor dem Exil keine Spur, ausgenommen etwa der Erwähnung eines Sonnenzeigers (Jes. 38, 8). Ein eigenthümlicher Ausdruck für eine gewisse Tageszeit ist: „zwischen den beiden Abenden" (cf. Exod. 12, 6. 16, 12). — Nach den Samaritern und Sadducäern ist es die Zeit zwischen Sonnenuntergang und dem gänzlichen Finsterwerden; nach den Pharisäern ist es die Zeit zwischen dem Neigen der Sonne zum Untergange und zwischen dem wirklichen Untergange (Letzteres sehr gezwungen und unbestimmt). Auch im Arabischen sagt man der kleine und der große Abend, und im Griechischen unterscheidet man in demselben Sinne. — Nachdem die Hebräer die Stunden von den Chaldäern angenommen, theilten sie doch bloß den Tag in 12 gleiche Theile oder Stunden, aber nach Verhältniß der Länge und Kürze des Tages in längere und kürzere Stunden. Unsere Art der Stundeneintheilung brauchten im Alterthume nur Mathematiker und Astronomen; im gemeinen Leben fand sie keine Anwendung. Die Nacht theilte man bloß in 3 Nachtwachen; zur Zeit Christi unterschied man nach römischer Sitte 4 Nachtwachen.

Vom Geld- und Münzwesen.

Vor dem Exil bediente man sich ungeprägten Silbers, welches dargewogen wurde, und das man nach Seckeln bestimmte. Um sich der Mühe des beständigen Wägens zu überheben, waren die einzelnen Silberstücke nach dem Gewichte bezeichnet. Nach dem Exil kam zuerst persisches Geld in Umlauf, besonders die Goldmünze (Darik). Auf der einen Seite dieser Münze stand des Königs Brustbild, oder der König auf einem Wagen sitzend; auf der andern Seite war ein knieender Bogenschütze abgebildet. In der Münzkunde nennt man diese Münzen sagittarii. Exemplare derselben in Gold und Silber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

finden sich in Wien und Paris. Die goldenen betrugen so viel als ein attischer Stater, d. i. 1½ Dukaten, reinen Goldes. Nach Alexander d. Gr. kam griechisches Geld in Umlauf, namentlich der macedonische Silberstater, ½ Loth an Gewicht. Nach diesem griechischen Münzfuße prägte der Hohepriester Simon zuerst hebräische Münzen; die Erlaubniß dazu erhielt er vom syrischen Könige 142 v. Chr., und seine Münzen sind dem griech. Stater und dem hebr. Seckel an Gewicht gleich. — Exemplare derselben finden sich in Wien, Paris, Madrid. Es sind theils ganze Seckel, theils halbe, theils Scheidemünzen in Kupfer. Das Gepräge ist auf der einen Seite ein Palmbaum, eine Weintraube oder eine Mandelblüthe, auf der andern steht ein Opfergefäß. Beide Seiten haben Inschriften in hebr. Sprache, aber mit einer Schrift, die der phönizischen ähnlich ist und deren man sich vor dem Exil bediente. Die noch vorhandenen Münzen dieser Art sind von Simon, Joh. Hyrkan und Alexander Jannäus. Die Jahreszahlen sind durch Abbreviaturen angegeben. Unter der röm. Herrschaft kamen die röm. Münzen in Palästina in Umlauf.

Ueber die häuslichen und geselligen Verhältnisse der Hebräer.

Im nomadischen Zustande bewohnten die Hebräer noch Zelte, bestehend aus Decken von geflochtenen Ziegenhaaren, daher schwärzlich aussehend. Das Innere der Zelte war in der Mitte durch einen Vorhang getheilt, hinter welchem die Wohnung der Weiber war (unser Alkoven). Bei vornehmen Nomaden bewohnten die Weiber auch besondere Zelte. — Die später an die Stelle der Zelte getretenen Häuser hatten gewöhnlich nur ein Stockwerk; höher gebaute galten als Seltenheit. Das Dach war platt, mit einem Estrich bedeckt, und mußte nach dem Gesetze mit einem Geländer umgeben sein (Deuter. 22, 8). Die Häuser des gemeinen Volkes waren von Lehmsteinen und Sykomorenholz, die der Vornehmen von Quadern und inwendig mit Cedernholz getäfelt (Jes. 9, 10). Auf den Dächern hielten sich die Bewohner sehr häufig auf, feierten dort Gastmähler, empfingen Fremde ꝛc. Größere Gebäude waren im Viereck gebaut und umschlossen einen Hof. Die Thüren bewegten sich nicht in Angeln, sondern in Zapfen, und statt der Schlösser schloß man mit einem Riegel und öffnete mit einem Stabe. Kleinere Behältnisse versiegelte man nicht selten mit Siegelerde. Die Fenster bestanden nicht von Glas, sondern waren aus hölzernen Gittern verfertigt. Die Wände waren meistens mit Holz getäfelt, und die Oberschwelle der Thür war mit einigen Gesetzen beschrieben (Deuter. 6, 9). Man hatte Sommer- und Winter-Gemächer; letztere waren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heizbar (Jerem. 36, 22. 23). In der Mitte des Zimmers war eine Vertiefung; in dieser stand ein großer topfartiger Ofen, der mit Kohlen und glühender Asche gefüllt und, wenn das Feuer ausgebrannt war, mit einem Teppich bedeckt wurde. Wer sich wärmen wollte, setzte sich an die Erde und streckte die Füße unter den Teppich. — Tische und Stühle waren beim gemeinen Volke nicht gewöhnlich. Der hintere Theil des Hauses ward von den Weibern bewohnt.

Von der Kleidung. Die Tracht der Männer und der Frauen war nur sehr wenig von einander verschieden; diese bestand nur aus dünnerm Stoffe, war länger und weiter. — Das allgemeinste Kleidungsstück bei Männern und Weibern ist die Tunica, der Leibrock, bestehend aus einem leinenen oder baumwollenen, eng anschließenden Kleide, bis auf das Knie herabgehend, bei den Männern ohne, bei den Weibern aber mit Aermeln, und mit einem Gürtel um den Leib gebunden. Leute niedern Standes pflegten bloß dies Kleid zu tragen. Eine besondere Art Tunica hatte Aermel und reichte bis auf die Knöchel herunter; sie glich einem Talar; noch eine andere Art war ebenfalls lang und weit und wurde über der andern getragen, aber nur von Vornehmen und Priestern. Unter der Tunika trugen Reichere noch ein feines Leinengewand. Ueber der Tunika trugen Männer und Weiber das Oberkleid, ein viereckiges oder halbrundes Stück Tuch, welches man beim Umwerfen künstlich faltete, meistens so, daß der linke Arm verhüllt blieb, der rechte dagegen frei war. Den Aermern diente dies Oberkleid zugleich zur nächtlichen Hülle (Exod. 22, 26. 27). An den Ecken dieses Kleides fanden sich kleine Schnüre oder Quaste, die man für heilig hielt. — Die Propheten und Asketen trugen gleich den Trauernden ein enges härenes Gewand. —

Die gewöhnliche Fußbekleidung waren Sandalen oder Schnürsohlen. Barfuß gehen galt eben so, wie Entblößung des Hauptes, als Zeichen der Achtung. Daher trugen die Priester im Tempel nie Sandalen, und es ist heute noch in Aegypten, Indien und bei den Muhamedanern Sitte, daß man barfuß die Moschee betritt (bei den Römern wurden zur Zeit öffentlicher Calamitäten Prozessionen angestellt, bei denen ein Jeder barfuß einhergehen mußte). — Wegen dieser Nacktheit der Füße war das Fußwaschen vor jeder Mahlzeit und vor dem Schlafengehen gewöhnlich (Genes. 18, 4).

Zur Kopfbedeckung diente der Turban. Er bestand aus einer 7 bis 8 Ellen langen Binde, die man künstlich um den Kopf wand. Langes Haar galt als Zierde, namentlich der Jünglinge (2. Sam. 14, 21). Kahlköpfig sein war Schimpf (2. Kön. 2, 23). Der Bart galt als Zeichen und höchste Zierde eines freigebornen Mannes; das Abscheren desselben war die höchste Beschimpfung (2. Sam. 10, 4. 5); daher noch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heute bei den Orientalen das Salben, Räuchern und Küssen des Bartes, das Schwören beim Barte, die Sorgfalt beim Kämmen des Bartes. Röthliche Haupt- und Barthaare scheinen bei den Hebräern, wie bei den alten Deutschen, für Schönheit gegolten zu haben

Häufiges Wechseln der Kleider galt für Luxus und Putz; daher Wechselkleider für Feierkleider (2. Kön. 5, 5). Als das wichtigste Kleidungsstück der Weiber betrachtete man den Schleier, ohne welchen anständige Frauen sich nie öffentlich sehen ließen. In der Regel bestand er aus undurchsichtigen Stoffen und aus 2 Hälften, von denen die eine Hälfte unter den Augen umgebunden wurde, während man die andere über die Augen und über den Kopf zurückschlug

Als Schmuck und Putz trug man Fingerringe, die aber durchaus Siegelringe waren, daher Ring und Siegel ein Wort. Von den Männern wurden die Ringe zuweilen, auf einer Schnur an einander gereiht, auf der Brust getragen (Genes. 38, 18. Hohe Lied 8, 6). Die Weiber trugen auch Ohrringe und außer diesen noch Nasenringe, entweder einen in der mittleren Nasenwand, oder 2 in den Seitenwänden. Sie bestanden aus Gold, Silber, Elfenbein, bei ärmeren Leuten auch aus Kupfer, Messing, Zinn u. s. w. Armspangen wurden von Männern und Frauen getragen, ebenso Fußspangen in der Nähe der Knöchel. Diese letztern waren zuweilen durch kleine Ketten verbunden, um dadurch kleine Schritte zu bezwecken. Halsketten von Metall kommen bei Männern und Weibern vor, bei Männern jedoch nur, wenn sie einen sehr hohen Rang bekleideten. Die Weiber trugen am Halse auch häufig Amulete, die aus geschliffenen Edelsteinen bestanden, worauf Gesetzesstellen oder magische Formeln eingegraben waren. Solche Amulete scheinen im Alterthum sehr verbreitet gewesen zu sein; häufig trug man sie auch an den Ohrringen, damit die Zauberstimme nicht ins Ohr dringe. — Spiegel waren niemals von Glas, sondern von polirtem Metall, meistens rund, mit einem Stiel, und die Weiber trugen sie als Schmuck mit sich umher (Exod. 28, 8). Ein eigenthümlicher Schmuck der morgenländischen Frauen ist das Schminken der Augen. Diese Schminke besteht aus einem feinen schwarzen Pulver, gewöhnlich aus Bleierz verfertigt. Mit Wasser angemacht, wurde es vermittelst einer elfenbeinernen Nadel durch die Augen gezogen, wodurch der Rand der Augenlieder schwarz gefärbt wurde, also daß das Weiße des Auges mit einem schwarzen Rande umgeben war. Daneben hatte es die Wirkung, daß sich das Auge etwas mehr spaltete, also wirklich oder doch scheinbar größer wurde (cf. 2. Kön. 9, 30).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von den Speisen und Getränken der Hebräer.

Daß man sich ursprünglich auf Pflanzenspeisen beschränkt habe, ist an sich natürlich und durch ausdrückliche Sagen bestätigt (Genes. 1, 29). Ehe man Brod bereiten lernte, kamen noch einfachere Bereitungen des Getreides vor, nämlich geröstete Kornähren (Levit. 23, 14), auch im Mörser gestoßene Aehren. Hierauf erfand man die Handmühle, die aus 2 Steinen bestand, von welchen der untere festlag, der obere aber mittelst einer Handhabe herumgedreht wurde. Das Mahlen mit der Handmühle war Geschäft der niedrigsten Sclavinnen. Unsere Wassermühlen kommen zuerst bei den Römern unter Augustus vor. — Das Brod bestand aus kleinen Kuchen. Die Bereitung desselben war verschiedenartig. Zur Patriarchenzeit wurde das Brod unter der Asche gebacken, wie bei den heutigen Nomadenvölkern; späterhin bereitete man dasselbe in blechernen Pfannen, auch wohl in topfartigen Oefen. Gewöhnlich war das Brod gesäuert, nur um Ostern aß man ungesäuerte und durchstochene Kuchen. Fleischspeisen, die in heißen Ländern minder gewöhnlich sind, galten als Festspeisen (Jes. 22, 13). — Viele Thiere galten als unrein, und ihr Fleisch durfte nicht als Speise dienen (Levit. 11). Unter den eßbaren Thieren werden auch Heuschrecken erwähnt, welche gewöhnlich am Feuer geröstet wurden (cf. Levit. 11, 22). Von keinem Thiere durfte das Blut genossen werden, weil es der Sitz des Lebens (der Seele) sei (Genes. 9, 4. Levit. 17, 10—14). Wein trank man öfters noch durch Gewürze verstärkt, auch bereitete man starke berauschende Getränke aus Datteln und aus Honig. Als Getränk des gemeinen Volkes wird Wasser mit Essig vermischt erwähnt, so wie bei den gemeinen römischen Kriegern (Ruth 2, 14). Die Hauptmahlzeit war um Mittag, wie bei den Aegyptern (Genes. 43, 16). Vor dieser Mahlzeit Etwas zu genießen, besonders Wein zu trinken, galt für Schwelgerei (Pred. Sal. 10, 16. 17. Jes. 5, 11). Der Mahlzeit vorher ging Hände- und Füße-Waschen, ebenso das Tischgebet. — Die alten Hebräer aßen sitzend, wie die älteren Griechen (Judic. 19, 6). Das Liegen bei Tisch auf Polstern kommt als weichliche Sitte vor, aber zur Zeit Christi war es gewöhnlich als römische Sitte. — Derjenige Gast, den man besonders ehren wollte, bekam nicht etwa bessere Speisen, sondern mehrere Portionen (Genes. 43, 34). Der gewöhnliche Schmuck bei Gastmählern waren Blumenkränze und Salbung des Bartes.

Da die Hebräer ursprünglich Nomaden waren, so blieb der Hirtenstand fortdauernd in großer Achtung, und selbst eine gewisse Bildung scheint den Hirten eigenthümlich gewesen zu sein, wie z. B. dem David. Begünstigt war die Viehzucht durch die zahlreichen Steppen und Triften in Palästina, welche Gemeingut waren, und schon

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Zeit der Canaaniter von fremden Hirtenstämmen durchschwärmt wurden. Dasselbe geschah auch zur Zeit der Hebräer. Im Sommer blieb das Vieh Tag und Nacht unter freiem Himmel, des Nachts jedoch in Hürden eingeschlossen. Die Viehzucht erstreckte sich hauptsächlich auf Schafe und Ziegen, weil diese Thiere für die einträglichsten galten und zugleich auf dürren Weiden am besten fortkamen. Bemerkung verdient eine besondere Art morgenländischer Schafe mit dem Fettschwanz, welcher, 12—20 Pfund wiegend, auf einem kleinen Karren dem Schafe nachgefahren wird. — Zum Reiten und Tragen bediente man sich der Esel und Kameele. Auf den Kameelen waren öfters kleine Zelte angebracht, in welchen Weiber und Kinder vor rauher Witterung geschützt saßen. Vom Kameele benutzte man auch die Milch, welche berauschende Kraft hat, namentlich wenn sie säuerlich ist und geschüttelt wird. Ein durchaus verachtetes Thier war der Hund, der in den Städten herrenlos umherlief, wie noch heut zu Tage im Morgenlande, und dadurch äußerst gefährlich wurde. Kein Schimpfwort war daher so hart als: Hund und Hundskopf (1. Sam. 24, 15). — Die Jagd kommt nirgend als eine eigenthümliche Beschäftigung vor, sondern bloß als Nebengeschäft der Hirten (Genes. 27, 3). — Von den Patriarchen hatte nur Isaak nebenbei Ackerbau getrieben (Genes. 26, 12). Nachdem sich aber das Volk in Canaan niedergelassen, wurde er Hauptbeschäftigung desselben, stand in großer Achtung und wurde selbst von den Vornehmsten in Person getrieben (Judic. 6, 11. 1. Sam. 11, 5). Der Acker wurde mit großer Sorgfalt und mehr wie ein Garten bearbeitet. Der Pflug hatte keine Räder und glich vermuthlich dem ägyptischen, wie wir ihn in Abbildungen kennen gelernt haben. Er wurde von Stieren, auch wohl von Eseln gezogen. Der Pflüger hielt in der Hand das Kentron, d. i. einen krummen Stab vorn mit einem Stachel (cf. Judic. 3, 31), daher das Sprichwort: wider den Stachel löken. — Die Saatzeit war im October und November, für die Sommerfrüchte, Weizen und Spelt, im Januar und Februar. Man säete dünn und pflanzte auch wohl einzelnes Getreide in Reihen aus (Jes. 28, 25). Die Ergiebigkeit des Bodens war außerordentlich, und oft kam noch im dritten Jahre ohne neue Aussaat neues Getreide hervor. Zur Düngung brauchte man häufig die abgebrannte Stoppel. Die Ernte begann um die Mitte des April, und zwar zuerst die Gerstenernte, dann folgte die Weizenernte (Ruth 1, 22. 2, 23). Roggen und Hafer wurde nicht gebaut, ja man kannte diese Getreidearten wohl kaum, daher selbst die Sprache kein Wort dafür hat. Dagegen baute man Baumwolle, die zum Theil gelblich war, wie die griechische, aber weiß gebleicht wurde. — Einen feierlichen Anfang der Ernte machte man am ersten Passahtage mit Darbringung der ersten Garben auf dem Altare des Herrn, so wie das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfingstfest die Ernte als Dankfest beschloß. — Das Dreschen geschah unter freiem Himmel auf einer Tenne, die gewöhnlich auf Bergen angelegt war, um dadurch einen stärkern Luftzug zu gewinnen. — Wer nur eine geringe Quantität Getreide geerntet hatte, der schlug dasselbe bloß mit einem Stecken aus; eben so verfuhr man bei den Hülsenfrüchten, mit Wicken und Kümmel (Judic. 6, 11. Jes. 28, 27 ff.). Eine andere Art des Dreschens war, daß man Stiere oder Rosse über die ausgebreiteten Garben führte und sie austreten ließ. Die gewöhnlichste Art jedoch war die mit Dreschmaschinen, wie im Alterthum schon bei den Puniern. Diese Maschinen waren zweierlei Art: die eine bestand aus einer schweren Bohle, vorn wie ein Schlitten gestaltet, unten mit scharfem Eisen beschlagen, oder auch mit scharfen Feuersteinen. Diese Bohle wurde über das ausgebreitete Getreide hinweggeführt, wobei zugleich das Stroh zerschnitten wurde. Die zweite Art war ein Dreschwagen, der aus mehreren mit einander verbundenen Walzen bestand, welche mit Eisen oder scharfen Steinen beschlagen waren.

Vielfach beschäftigten sich die Hebräer in Palästina auch mit Weinbau. Das Land war reich an sonnigen Hügeln, die sich trefflich dazu eigneten (Jes. 5, 1). Die Trauben Canaan's sind noch jetzt durch Größe und süßen Geschmack ausgezeichnet, und Trauben von 10 bis 15 Pfund schwer sind noch heut zu Tage gerade keine Seltenheit. Die Beeren an dortigen Trauben sind so groß wie Pflaumen (Num. 13, 24). Sie sind blau und liefern einen rothen Wein, daher der Ausdruck: Traubenblut für Wein (Genes. 49, 11). Die Weinlese währt vom September bis zum November. Aufbewahrt wurde der Wein in irdenen Krügen, welche die Form eines Zuckerhutes hatten. Außerdem gebrauchte man aber auch Schläuche, gewöhnlich aus Ziegenleder (Hiob 32, 19). Solche Weinschläuche wurden an der Decke der Häuser im Rauche aufgehängt (Psalm 119, 83). — Aus dem Moste kochte man eine Art Syrup oder Traubenhonig. —

In technologischer Beziehung haben die Israeliten wohl schwerlich Ausgezeichnetes geleistet. Zwar müssen sich unter ihnen nach Exod. 28 in Aegypten schon früh künstliche Handwerke ausgebildet haben; zwar hatten die Hebräer gewiß Vieles von plastischer Geschicklichkeit aus Aegypten mitgebracht, und die Einrichtung des Cultus unterhielt den Kunstsinn; auch war zur Zeit des David und Salomo, besonders als der Tempel auf der Höhe von Jerusalem sich prachtvoll erhob, die Baukunst, die Guß- und Sculpturarbeit dort in hoher Blüthe: aber es wurden Baumeister aus Tyrus berufen, und die plastische Kunst ist unter den Juden wohl nie einheimisch geworden, eben so wenig die Malerei. Auch in der Kunst, die Metalle zu bearbeiten, scheinen sie keine besondern Fortschritte gemacht zu haben; denn obgleich sie das Silber von beigemischtem Zinn und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Blei zu scheiden wußten, so verstanden sie doch nicht, das Gold von den damit verbundenen Metallen zu reinigen, und das reine Gold, woran besonders zur Zeit Salomo's großer Ueberfluß herrschte, muß wohl durch den Handel, wahrscheinlich von Indien her nach Palästina gekommen sein. Dagegen wurde die Stick- und Webekunst von den israelitischen Frauen sehr cultivirt und selbst für Tapeten im Heiligthume angewendet. Schon die Töchter der Patriarchen hatten manche weibliche Arbeiten verstanden, und aus Aegypten hatten die Hebräerinnen gewiß noch mehr mitgebracht. Sie wußten mit Flachs, Hanf, Wolle, Baumwolle, Kameel- und Ziegenhaaren wohl umzugehen, wußten zu spinnen, zu weben, zu färben, die Kleider für sich und die Ihrigen zu fertigen, Teppiche und Zelte zu wirken, zu sticken, künstliche Gebilde mit Blumen u. dergl. im Farbenglanze einzuweben, wohl eben so gut, als die benachbarten Sidonischen Frauen, welche darin so berühmt waren (cf. Sprüche 31, 10 ff.). Auch lernten die Hebräerinnen das Kochen und Backen, und obgleich die Vornehmen dergleichen Beschäftigung den Sclavinnen überließen, so hielten doch selbst Königstöchter die Kochkunst nicht unter ihrer Würde. — Ein eigenes Gewerbe bildeten die Wäscher und Walker. Ihr Geschäft bestand darin, die weißen wollenen Obergewänder zu reinigen. Statt der Seife bediente man sich der Asche von Salzpflanzen, auch mineralischer Potasche, die man beim Waschen mit Oel vermischte. Bei der Reinigung wurden die Kleider mit den Füßen getreten.

Wenn nun auch plastische Künste bei den Hebräern zu keiner besondern Ausbildung gelangten, so wurde doch um so mehr die Musik unter ihnen hochgehalten und in das gottesdienstliche und Volksleben eingeführt. Ueber die Beschaffenheit der hebr. Musik ist wenig bekannt, doch hat man behauptet, daß sie einfach und im Ganzen wenig harmonisch gewesen sei, ähnlich der Musik der Griechen und der heutigen Morgenländer (cf. Pfeiffer, über die Musik der alten Hebräer. Erlangen 1799). Die verschiedenen Arten von musikalischen Instrumenten brachten die Israeliten aus Aegypten mit, eben so einen, wie es scheint, nicht ungeübten Gesang. Die im A. T. vorkommenden Instrumente sind: das Instrument David's, nicht sowohl eine große Harfe, als vielmehr eine Zither, der Guitarre vielleicht am ähnlichsten, deren Saiten mit der Hand gerührt wurden (1 Sam. 16, 23. 18, 10. 19, 9). — Daneben gab es eine Harfe in der Gestalt eines umgekehrten Dreiecks, die nach Josephus 12 Saiten hatte; allein aus Bibelstellen geht hervor, daß sie nur zehnsaitig war (Psalm 33, 2. 144, 9). Unsere Schalmei oder vielleicht Sackpfeife, eine Verbindung mehrerer Pfeifen (Hiob 30, 31); — die Flöte oder Pfeife kommt vor als Trauerinstrument, aber auch bei Gelagen (Jes. 5, 12. 30, 29). Das Horn, ursprünglich ein eigentliches Horn, dann ein horngestaltiges In-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

strument (Jos. 6, 5). Davon verschieden ist noch die Trompete, womit im Kriege das Signal gegeben wurde, und die Posaune (Exod 19, 13). — Die Pauke. Sie ist eine kleine Handpauke, die meistens von tanzenden Weibern geschlagen wurde (Ps. 68, 26 und öfter). Hierzu gehörte noch das Schlagen der Becken. Man hatte deren größere, wie unsere Becken bei der türkischen Musik, aber auch kleinere von der Größe eines Thalers und noch kleiner, die gewöhnlich am Daumen und Zeigefinger befestigt waren und von tanzenden Frauen geschlagen wurden (2 Sam. 6, 5).

Um den Gesang hat sich ganz besonders der König David durch seine Sängeranstalt verdient gemacht, die großartigste, von der man weiß. Er hatte viertausend Sänger aus den Leviten angestellt, von denen er 288 zum gewöhnlichen Tempeldienst erwählte (1 Chron. 16, 16 ff. Cap. 24, 5). Bei dieser gewaltigen Vocalmusik fehlte es nicht an Trompeten, Cymbeln und Saitenspiel. Auch im häuslichen Leben wurde die Musik nicht vernachlässigt; sie wurde sogar als Mittel gegen Gemüthskrankheit gebraucht. Die Volksfeste wurden durch sie verschönert, indem sich bei den öffentlichen Aufzügen Gesang, Instrumentalmusik und Chortänze zu einem bedeutungsvollen schönen Ganzen vereinigten. Auch im Kriege wirkte, wie bei andern Völkern, die Macht der Musik, die Kriegsdrommeten erschalleten, und Siege wurden durch Siegesgesänge gefeiert. So durchdrang die Musik das ganze Leben der Israeliten. Mit derselben war bei religiösen und patriotischen Festen ausdrucksvoller Tanz verbunden, der, wahrscheinlich analog mit dem Tanz der Griechen, ein Reigentanz, Chorreigen war, mit lebhafter rhythmischer Körperbewegung und Mimik. —

Die mosaische Verfassung mit ihrem Absonderungssystem war dem Handel nicht günstig, und erst nach Salomo lernten die Hebräer auswärtige Waaren kennen, besonders durch den Handel vom arabischen Meerbusen aus. Seit dieser Zeit finden wir die nördlichen Stämme am phönizischen Handel Theil nehmen. Gegenstand des Handels waren Naturprodukte, welche die Hebräer entweder nach Tyrus brachten, oder welche Handelscaravanen von ihnen abholten. Die ausgeführten Produkte waren: Wein, Olivenöl, Balsam und Traubenhonig (Ezech. 27, 17). — Nach dem Exil wurden die Juden durch die Zerstreuung in mächtige Handelsstädte zum Handel ermuntert. Unter den Ptolemäern erhielten sie bedeutende Handelsprivilegien, und die Maccabäer ließen Häfen wieder in guten Stand setzen, wodurch sie Handel und Nationalwohlstand förderten (1 Macc. 14).

Bei keinem Volke des Alterthums finden wir das Band zwischen Eltern und Kindern inniger und fester geknüpft, als bei den Israeliten. „Du sollst deinen Vater

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest, und daß dirs wohlgehe in dem Lande, daß dir der Herr, dein Gott, geben wird" (2. Mose 20, 12. 5. Mose 5, 16). So lautet eines der Hauptgebote. Aber es wurde auch die Sitte des Volks und ging in die Grundgesinnung über. Die Eltern sahen in ihrem Kinde ein Mitglied des Volkes Gottes und liebten es darum mit heiligerer Liebe, als heidnische Eltern; das Kind wuchs auf in der Ehrfurcht gegen Vater und Mutter, denn sie standen ihm an Gottes Statt, und die Frömmigkeit gegen sie floß mit der Frömmigkeit gegen Gott zusammen.

Zu den lebhaftesten Wünschen im ehelichen Verhältnisse gehörte zahlreiche Nachkommenschaft; Unfruchtbarkeit galt für Schande, namentlich dem Weibe (1. Mose 11, 30. Kap. 21, 1 ff. 24, 60. 1. Sam. 1, 6. 7. Psalm 127, 3.)

Die glückliche Geburt eines Kindes war eine Freude in der ganzen Familie, insbesondere die Geburt eines Knaben. Nach der Geburt desselben fand die Sitte statt, daß der Vater es anerkannte, indem er es auf seinen Schooß nahm (Hiob 3, 12. Ruth 4, 16), was noch jetzt ein symbolischer Gebrauch im Orient ist. Die Beilegung eines Namens geschah meist durch die Mutter und gleich nach der Geburt (Genes. 19, 37. 29, 32. Jes. 7, 14); später erhielt der Knabe seinen Namen erst am achten Tage bei der religiösen Handlung der Beschneidung, und das Mädchen erst bei seiner Entwöhnung. In der Regel stillte die Mutter ihr Kind selbst; indessen kommen doch schon in der Patriarchenzeit Säugammen vor. So hatte Rebekka in ihrem väterlichen Hause in Mesopotamien ihre Amme Debora, die sie mit sich nahm, als sie den Isaak heirathete (Genes. 24, 59. 35, 8). Die Säugammen standen überhaupt in großem Ansehen bei ihren Milchtöchtern, blieben oft zeitlebens ihre Begleiterinnen und wurden gleichsam als Familienglieder betrachtet. Das Kind erhielt lange die Mutterbrust, zuweilen wohl bis ins dritte Jahr. Bei seiner Entwöhnung wurde ein Opfer gebracht und ein Gastmahl angestellt. Von dieser Zeit an wuchs es auf im Schooße der Familie und erhielt durch die Sitte des Hauses und des Volkes seine Erziehung. Die physische hatte gerade nicht Abhärtung zum Zweck, wie bei den Spartanern; denn es scheint, daß man die Kinder nicht leicht unbekleidet und mit unbedecktem Kopfe einhergehen ließ, auch findet sich keine Spur von anstrengenden Körper-Uebungen im vorgerückten Knabenalter. Dagegen war die moralische Erziehung ernst und strenge. Ruthe und Stock wurden gehandhabt, und solch' strenge Kinderzucht wurde als die einzig wahre und richtige zur Pflicht gemacht (Sprüchw. 19, 18 ff. 22, 15. 23, 13 ff.); einem schwachen, nachsichtigen Vater dagegen, wie dem Eli, gereichte das böse Leben seiner Kinder zum Vorwurf. — Da bei den Israeliten die Gottesliebe mit der Familienliebe und die Ehrfurcht gegen die Eltern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit der Ehrfurcht gegen Gott innig zusammenhing, so war die Erziehung durchaus religiös und ging von dem Familienvater aus. — Ihm lag es ob, seine Kinder im Gesetze Jehovah's zu erziehen. Er prägte ihnen die allgemeinen Gebote ein, erinnerte sie oft daran und legte ihnen insbesondere das Hauptgebot der Liebe gegen Gott recht eindringlich ans Herz. Dabei fand sich denn Gelegenheit genug, sie auch mit manchem besondern Gesetze bekannt zu machen, das auch von den Kindern schon befolgt werden mußte; z. B. daß die Thiere nicht mißhandelt, daß Vogelnester nicht zerstört werden sollten. Durch die gesetzliche Sitte wurde das Kind ferner an Reinlichkeit und gesunde Diät gewöhnt, wozu das öftere religiöse Waschen, das Verbot mancher Speisen u. dgl. beitrug. Eben so wurde die Jugend schon frühzeitig an Fleiß im täglichen Leben gewöhnt.

Mit der religiösen Erziehung verband sich von selbst der Unterricht, und zwar der geschichtliche, indem der Vater den Kindern erzählte, was Gott von alten Zeiten her seinem Volke gethan und verordnet. Dadurch mußte die Religion und Denkart der Nation, und zugleich die Kenntniß ihrer Geschichte in jedes Kind übergehen. Nothwendig führte das auch zu manchen andern Kenntnissen. Schon in seinem vierten Jahre lernte der Knabe die Buchstaben, und im fünften brachte er es zum Lesen, und zwar in der heil. Schrift. Indessen scheint dieser frühe Lese-Unterricht erst in späterer Zeit bei den Juden üblich geworden zu sein. Des Schreibens geschieht zwar Erwähnung (Deuter. 6, 9); allein nirgends als Gegenstand des Unterrichts. Noch weniger findet sich eine Spur, daß die Knaben in den älteren Zeiten rechnen lernten, wie sich denn überhaupt auch keine Spur von Knabenschulen findet, oder von einem Unterricht, den etwa die Leviten in den Familien ertheilt hätten. Es scheint, als ob bloß der Vater der Lehrer gewesen sei, der durch sein Beispiel und Vorzeigen seinen Kindern mancherlei Geschicklichkeiten mitgetheilt habe. Die Priester- und Levitensöhne lernten darum auch wohl etwas mehr in geistiger Hinsicht, und vermuthlich lesen und schreiben. Da es übrigens jedem Israeliten frei stand, seinem Sohne von einem Leviten oder Priester Unterricht ertheilen zu lassen, so ist nicht unwahrscheinlich, daß mancher Vater seinen Knaben lesen und schreiben lernen ließ, und daß hierdurch nach und nach diese Kenntnisse unter dem Volke sich verbreiteten.

Bis zum dreizehnten Lebensjahre hieß der Knabe der Kleine, von da an Jüngling; auch nannte man ihn nach zurückgelegtem zwölften Jahre einen Sohn des Gesetzes, weil er von dieser Zeit an dem Gesetze bestimmt unterworfen war. Der zwanzigjährige Jüngling kam in die Liste der Krieger, zu denen außer den Leviten, wegen ihres Tempeldienstes, alle Männer bis zum beendigten funfzigsten Lebensjahre gehörten. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Daß die Töchter nicht gerade vernachlässiget wurden in der Erziehung, haben wir schon oben aus den Fertigkeiten kennen gelernt, die sie sich aneigneten, wenngleich sie wohl weniger Unterricht erhielten, als die Söhne, und schwerlich lesen und schreiben lernten. Aber so wie sie im Schooße der Familie aufwuchsen, so umgab sie Liebe und Sorgfalt, so wurde ihnen Frömmigkeit, Sittsamkeit und Reinlichkeit zur andern Natur gemacht, und nicht selten durchdrang sie das Nationalgefühl bis zur Begeisterung. — So war die Erziehung der Israeliten eine fromme, häusliche, und ihr Grundsatz: „Die Furcht Gottes ist aller Weisheit Anfang."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf